



Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.Hd. SP-Präsidium
Pontwall 3
52062 Aachen

**Allgemeiner
Studierendenausschuss**
Students' Union
Executive Board

Marco Leonhardt
Referent für Finanzen und
Organisation

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93766

finanzen@
asta.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ml
10.10.2023

Ust-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen
K.d.ö.R.
Sparkasse Aachen
Konto: 16 00 11 33
BLZ: 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Antrag auf Anpassung der Finanzordnung zu Aufwandentschädigungen

Liebes Präsidium, liebe Mitglieder des Studierendenparlamentes,

das Studierendenparlament möge beschließen:

Ändere § 54 Abs. 1 der Finanzordnung zu:

(1) Mitgliedern der Studierendenschaft, die sich in derart erheblichem Maße zeitlich für die Belange der Studierendenschaft betätigen, dass das Verfolgen des Studiums oder einer dem Unterhaltserwerb dienenden Nebenbeschäftigung eingeschränkt ist, kann seitens der Studierendenschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese darf in ihrer Höhe den Bedarfssatz gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 2 und § 13 Abs. 2 Ziffer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zuzüglich der Erhöhung des Bedarfs nach § 13a Abs. 1 und § 14b Abs. 1 des BAföG nicht übersteigen (Höchstsatz). Die Gewährung der Zuschläge nach § 13a Abs. 1 und § 14b Abs. 1 des BAföG erfolgt anhand der Kriterien des BAföG.

Hinweis: Die Änderung ist grün hervorgehoben. Der Beschluss bezieht sich lediglich auf den Text; die Formatierung wird nicht beschlossen.

Begründung:

Wir zahlen als Studierendenschaft unsere Aufwandsentschädigung orientiert am BAföG. Darin sind die entsprechenden Bedarfe für Studierende gesetzlich festgeschrieben. Das BAföG sieht für Studierende mit Kindern erhöhte Bedarfe bzw. entsprechende Zuschläge vor. Dieser Kinderbetreuungszuschlag soll, analog wie es bereits beim Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag der Fall ist in unsere Regelung aufgenommen werden. Ebenso soll auch der Kinderbetreuungszuschlag in der Höhe direkt am BAföG orientiert werden und auf den entsprechenden Paragraphen 14b verweisen.

Fortsetzung auf Seite 2

In § 53 des Hochschulgesetzes NRW sind die Aufgaben der Studierendenschaft festgehalten. Im zweiten Absatz steht:

„Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat [...] die folgenden Aufgaben:

*5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind **mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden [...] mit Kindern zu berücksichtigen;**
[...]*“

Diesem fett hervorgehobenen Abschnitt werden wir durch die Änderung besser gerecht. Zudem folgen wir mit der Änderung besser den im BAföG festgeschriebenen Bedarfsregelungen.

Ich hoffe, dass wir es mit der Änderung Studierenden mit Kindern einfacher machen können sich in der Studierendenschaft zu engagieren, beziehungsweise dass wir damit Studierenden, die neben ihrem Studium Verantwortung für Kinder tragen inklusive der damit einhergehenden zeitlichen Einschränkungen, dem Engagement in der Studierendenschaft eine erhöhte Wertschätzung entgegen bringen.

Ich freue mich auf Eure Unterstützung zum Antrag!

Liebe Grüße

Marco Leonhardt
Referent für Finanzen und Organisation